

Entscheidungsvorlage**Anerkennung des Vereins Fanprojekt Xit e.V. als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII****Ausgangslage**

Der Verein Fanprojekt Xit e.V. gründete sich 1989 aus der Initiative heraus, das Ergebnis der Studie „Fußball und Gewalt“ ernst zu nehmen und eine geforderte Vermittlungs- und Anlaufstelle für jugendliche Fußballfans anbieten zu können. Die Studie wurde damals durch die Stadt Nürnberg und den 1. FC Nürnberg (FCN) in Auftrag gegeben, um die Nürnberger Fußballszene zu untersuchen.

Seit 2006 ist das Fanprojekt personell und konzeptionell an der Organisation und Durchführung des Streetsoccer Cups Nürnberg beteiligt. Der Verein Fanprojekt Xit e.V. bietet seit 2015 eine Fan-Anlaufstelle im Stadion.

Das Angebot des Vereins richtet sich an junge Fußballfans im Alter von 12 bis 27 Jahren und an die aktive Fan-Szene des 1. FCN. Das Fanprojekt begleitet die Fans zu allen Heim- und Auswärtsspielen des 1. FCN und versucht, bei Konflikten zwischen Fans und Polizei, Ordnungskräften oder anderen Fangruppen zu vermitteln. Zu ausgewählten Auswärtsspielen bieten Sie rauch- und alkoholfreie Fahrten zu taschengeldfreundlichen Preisen speziell für jugendliche Fans unter 16 bzw. unter 18 Jahren an. Zudem bietet das Fanprojekt auch Beratung und Begleitung bei privaten Problemen abseits des Fußballs (Schule/Ausbildung, Familie/Partnerschaft, Schulden, Sucht etc.) und vermitteln bei Bedarf an entsprechende fachliche Stellen.

Sie bieten im Einzelfall Begleitung bei eingeleiteten Strafverfahren, Gerichtsverhandlungen und Stadionverboten an. Fans bis 27 Jahre können – in geeigneten Fällen und bei vorhandenen Einsatzmöglichkeiten – Sozialstunden und gerichtliche Arbeitsweisungen im Fanprojekt ableisten.

Der Verein organisiert Filmvorführungen, Kickerturniere, Freizeitangebote für Jugendliche, Informationsveranstaltungen und (Podiums-)Diskussionen zu aktuellen fan- bzw. fußballspezifischen Themen.

Voraussetzungen

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Zielsetzungen verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind und
4. die Gewähr¹ für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten" (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

¹ Die Erfüllung des Erziehungsauftrags im Sinne des § 1 SGB VIII bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit;

Auszug aus §1 SGB VIII:

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...] (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere 1.junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

2.Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

3.Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

4.dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe haben juristische Personen und Personenvereinigungen, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind (§ 75 Abs. 2 SGB VIII).

Diese Voraussetzungen werden von dem Verein „Fanprojekt Xit e.V.“ zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII erfüllt².

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt, die bisherige Förderung wird dadurch nicht verändert. Der Verein erlangt durch die Anerkennung die Möglichkeit an Arbeitsgemeinschaften beteiligt zu werden, wie z. B. die AG 78 SGB VIII, d. h. als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe hat Fanprojekt Xit e.V. ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Jugendhilfe.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Anerkennung des Vereins „Fanprojekt e.V.“ als örtlicher Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 33 Abs. 1 Nr. 3 AGSG, zu beschließen.

² Die Antragsunterlagen können auf Wunsch bei der Verwaltung des Jugendamts eingesehen werden.